

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 12. Mai 2021

Jahrgang 2021, Nr. 34

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
167 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Windenergieanlagen in der Gemeinde Stemwede; hier: Immissionsschutz	188	175 Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpfe“ der Stadt Bad Oeynhausen	191
168 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Windenergieanlagen; hier: Immissionsschutz	189	176 Einleitung des Verfahrens zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	193
169 Manöver im Mai 2021	190	178 Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/28/172 „Wesertor“ der Stadt Lübbecke	194
170 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	191	179 Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. N 17 „Westlich Driffenstraße“ der Stadt Lübbecke	197
171 Öffentliche Zustellung von Bescheiden	191		
172 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	191	C. Sonstige Bekanntmachungen	
173 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	191	180 Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. –Luth. Kirchengemeinde Dankersen	198
174 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	191	181 Satzung zur Änderung zur Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. –Luth. Kirchengemeinde Dankersen	199

167

Bekanntmachung

Windenergieanlagen in der Gemeinde Stemwede Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutz-gesetz (BImSchG) und nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Auf Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die enercity Erneuerbare Nordwest GmbH, Nessestraße 24, 26789 Leer (Rechtsnachfolger der Gamesa Energie Deutschland GmbH, 26122 Oldenburg), hat bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke als zuständige Genehmigungsbehörde, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zehn Windenergieanlagen in 32351 Stemwede auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

WEA		Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA	01	Drohne	6	21
WEA	02	Drohne	6	38
WEA	03	Drohne	6	66
WEA	04	Drohne	5	9
WEA	05	Drohne	5	25
WEA	06	Drohne	6	60
WEA	07	Haldem	13	41
WEA	08	Haldem	13	66
WEA	09	Haldem	13	74
WEA	10	Haldem	13	91

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zehn Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/4.0-4.5 mit jeweils 124,4 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser, 199,9 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 4,5 MW. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist die Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zuständig.

Der Vorhabenträger hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke hat als zuständige Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG als zweckmäßig erachtet. Für das beantragte Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht anfechtbar.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom

17.05.2021 bis einschließlich 17.06.2021

bei den folgenden Stellen aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

1. Kreis Minden-Lübbecke – Der Landrat – **Bürgerbüro** -, Portastr. 13 in 32423 Minden
2. Gemeinde Stemwede – Fachbereich **Bau und Planung** -, Buchhofstr. 17 in 32351 Stemwede

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter <http://www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt> einsehbar. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnahme Termins im Kreishaus Minden-Lübbecke unter der Telefon-Nr. 0571 807-0 oder bei der Gemeinde Stemwede unter der Telefon-Nr. 05745 78899-0 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle im Kreishaus Minden-Lübbecke auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landchaftspflegerischen Begleitplanes.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **19.07.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter Einwendungen-eeg-energie@minden-luebbecke.de erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird gem. § 16 der 9. BImSchV auf ein Erörterungstermin verzichtet. Sofern aufgrund vorgebrachter Einwendungen ein Erörterungstermin als notwendig erachtet wird, kann die Durchführung eines alternativen digitalen Erörterungstermines im Sinne des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermines wird zeitnah von der Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Minden, den 05.05.2021

Im Auftrag
gez.
Klostermeyer

168

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat den Antrag der enercity Erneuerbare Nordwest GmbH, Neesestraße 24 in 26789 Leer (Rechtsnachfolger der Gamesa Energie Deutschland GmbH, Staulinie 14-15, 26122 Oldenburg), auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Gamesa G 132 an dem Standort 32351 Stemwede, Gemarkung Drohne und Haldem, mit Bescheid vom 20.04.2021, Az.: 770.0001/16/1.6.2 beschlossen.

Der Bescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Bescheid

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

Auf den Genehmigungsantrag vom 15.12.2015 der Gamesa Energie Deutschland GmbH, dessen Nachfolger Sie sind, mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, zuletzt ergänzt am 17.05.2019, wird aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen an den nachfolgend genannten Standorten in der Gemeinde 32351 Stemwede erteilt.

Standorte:

WEA 01: Gemeinde Stemwede, Gemarkung Drohne, Flur 6, Flurstück 27

WEA 03: Gemeinde Stemwede, Gemarkung Drohne, Flur 6, Flurstück 66

WEA 09: Gemeinde Stemwede, Gemarkung Haldem, Flur 13, Flurstück 75

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Daten:

WEA Nr.	Typ	Nenn- Leistung [kW]	Naben- Höhe [m]	Rotor- Durchmesser [m]	East/ North	Betriebszeit
01	Gamesa G 132	5.000	140	132	454.597/ 5.805.780	6:00 – 22:00 Uhr: Volllastbetrieb 22:00 – 6:00 Uhr: schallred. Betrieb
03	Gamesa G 132	5.000	140	132	455.809/ 5.806.578	6:00 – 22:00 Uhr: Volllastbetrieb 22:00 – 6:00 Uhr: schallred. Betrieb
09	Gamesa G 132	5.000	140	132	456.475/ 5.804.864	6:00 – 22:00 Uhr: Volllastbetrieb 22:00 – 6:00 Uhr: schallred. Betrieb

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 14.05.2021 (erster Tag) bis zum Freitag, 28.05.2021 (letzter Tag) bei der Gemeinde Stemwede – Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstr. 17, 32351 Stemwede, sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerservice - Portastr. 13, 32423 Minden, aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 31.05.2021 und läuft bis zum 30.06.2021.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnahme Termins im Kreishaus Minden-Lübbecke unter der Telefon-Nr. 0571 807-0 oder bei der Gemeinde Stemwede unter der Telefon-Nr. 05745 78899-0 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle im Kreishaus Minden-Lübbecke auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Minden, den 06.05.2021
Az.: 770.0001/16/1.6.2

Im Auftrag
gez. U. Klostermeyer

169

Bekanntmachung

Für das Gebiet der Städte Minden und Petershagen ist folgendes Manöver angemeldet worden:

Art der Übung: „Erkg/Eins FmK f Üg ü Gewässer i R Rückmarsch Brig Üb KÜEHNER WETTINER“
Übende Truppe: Bundeswehr
Truppenstärke: 25 Soldaten
8 Radfahrzeuge
Dauer des Manövers: **20.05.2021 – 26.05.2021**
Besondere Hinweise: Die Übung findet überwiegend in Kasernen bzw. auf StÜbPI/TrÜbPI statt. Kein Einsatz von Munition.

32423 Minden, den 05.05.2021

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Landrätin

170

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

171

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Die Zustellung von Bescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

172

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

173

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

174

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 35	Redaktionsschluss	20.05.2021	Ausgabe	27.05.2021
Nr. 36	Redaktionsschluss	10.06.2021	Ausgabe	17.06.2021
Nr. 37	Redaktionsschluss	17.06.2021	Ausgabe	24.06.2021
Nr. 38	Redaktionsschluss	01.07.2021	Ausgabe	08.07.2021

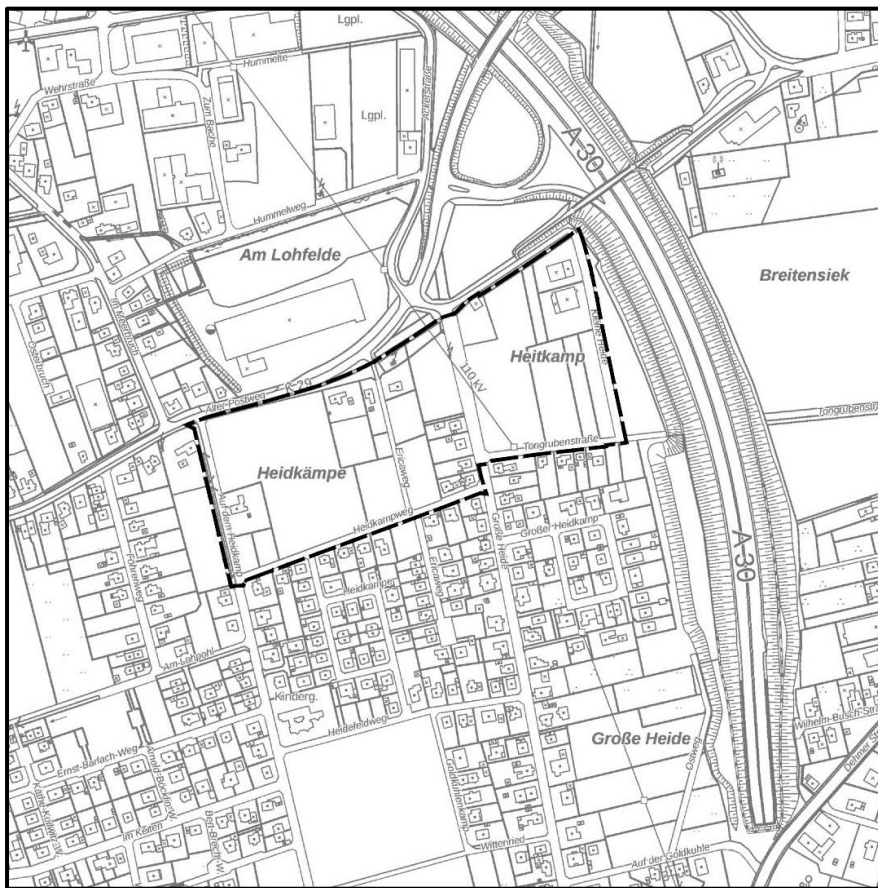
175

Bekanntmachung
a) Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ der Stadt Bad Oeynhausen
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Für den Bereich einer bisher weitestgehend landwirtschaftlich genutzten Fläche, zwischen den bestehenden Siedlungsstrukturen und dem Gewerbegebiet in Eidinghausen, wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist) ein Bebauungsplan aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 124 ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 124, Grundlage DGK

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpfe“ der Stadt Bad Oeynhausen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ wie folgt beschlossen:

Das Aufteilungskonzept der Nutzungen wird zur Kenntnis genommen und es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer verkürzten öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpfe“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom

21.05.2021 bis einschließlich 08.06.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung telefonisch unter 05731/14-2101 vereinbart werden. Während des in der o.g. Frist vereinbarten Termins besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Ferner kann der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpfe“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhaus.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.05.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpfe“ gem. § 2 BauGB sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 27.05.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt beschlossen:

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer verkürzten öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom

21.05.2021 bis einschließlich 08.06.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung telefonisch unter 05731/14-2101 vereinbart werden. Während des in der o.g. Frist vereinbarten Termins besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Ferner kann der Vorentwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.05.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpfe“ gem. § 2 BauGB sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 27.05.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 05.05.2021

Lars Bökenkröger
Bürgermeister

178

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/28/172 „Westertor“ gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für den Bebauungsplan Nr. 1/28/172 „Westertor“ wird ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
2. Dem geänderten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1/28/172 „Westertor“ mit der Begründung wird zugestimmt.
3. Die Abwägung der Stellungnahmen aus den bisherigen Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
4. Der vorgenannte Planentwurf mit der Begründung wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut für die Dauer eines Monats ausgelegt. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Lübbecke, nördlich der Lange Straße und südlich des Niederwalls. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine Steigerung der Attraktivität und eine Stärkung der Versorgungsfunktion der westlichen Innenstadt erreicht werden. Dieses Ziel soll u.a. durch die Planung eines privaten Investors, das bestehende städtische Parkhaus West und die zum Teil leerstehende Immobilie Deerberg abzureißen und durch ein neues Einkaufszentrum zu ersetzen, umgesetzt werden.

Anlass der erneuten Auslegung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 22.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 1/28/172 „Westertor“ vorläufig außer Vollzug gesetzt und mit Beschluss vom 26.03.2021 für unwirksam erklärt. Zur Begründung führt das Gericht an, es läge ein Verfahrensfehler vor. Die nach der letzten Offenlage vorgenommene Änderung der Zweckbestimmung der Verkehrsfläche von „privat“ in „öffentlich“ sei eine Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage und daher hätte der Entwurf mit der geänderten Festsetzung erneut offengelegt werden müssen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

20.05. bis einschließlich 21.06.2021

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der Pandemie durch Covid-19 ist das Rathaus zurzeit nur nach Terminvereinbarung geöffnet. Ein Termin zur Einsichtnahme der Auslegungsunterlagen und zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen kann telefonisch unter 05741/276-208 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

1. Umweltbericht (NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg) als ergänzender Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) sowie Biotoptypen-Bestandsplan:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Potenzielle Vorkommen von Tierarten, Lebensraumeignung für Tierarten, Auswirkung der Bodenversiegelung

Schutzgut Fläche und Boden

Bodenversiegelungen

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Grundwasser, Ableitung des Niederschlagswassers

Schutzgut Klima/Luft

Allgemeine Aussagen zu geländeklimatischen Gegebenheiten

Schutzgut Landschaft

Aussagen zu Auswirkungen auf das Ortsbild

Schutzgut Mensch

Erholungsfunktion, Belastung durch Straßen und Gewerbelärm

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler, bodengebundene Sachgüter

Wechselwirkungen

Hinweis auf bestehende Wechselwirkungen im Bestand

2. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter:

Schutzgut Mensch

- Schalltechnische Untersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 21.04.2021
- Verkehrstechnische Untersuchung, MASUCH + OLBRISCH, Oststeinbek, vom 26.02.2019
- Ergänzung zur Verkehrstechnischen Untersuchung, MASUCH + OLBRISCH, Oststeinbek, vom 29.01.2021
- Parkraum Innenstadt, MASUCH + OLBRISCH, Oststeinbek, vom 29.07.2019
- Untersuchung zur Bewertung von Lage und Größe der zentralen Verknüpfungshaltestelle in der Stadt Lübbecke, PlaNOS Planungsgesellschaft Nahverkehr Os-nabrück, vom 11.01.2006
- Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan „Busbahnhof“ der Stadt Lübbecke, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 22.02.2019

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Artenschutzrechtliche Kontrolle für die B-Pläne „Busbahnhof“ und „Westertor“, Stadt Lübbecke, NWP Planungsgesellschaft, Oldenburg, vom 15.03.2018

Wechselwirkungen

- Verträglichkeitsgutachten zu einem innerstädtischen Einkaufsquartier, D. Lademann & Partner, Hamburg, vom 17.01.2019

3. Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 05.12.2018:

Hinweis auf die Problematik der Alleebäume und das Wasserschutzgebiet

Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 16.05.2019:

Hinweis auf Alleebäume im angrenzenden Bebauungsplangebiet

Hinweis auf Vorkommen der Fledermausart „Großes Mausohr“ im Gebäude Burgmannshof (ca. 230 m südöstlich des Plangebietes)

Schutzgut Mensch

Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH (mhv), Bad Oeynhausen, zur Verlagerung des ÖPNV, E-Mail vom 26.04.2017

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen, Minden, zur Stellplatzsituation, Schreiben vom 11.11.2019

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können **Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** abgegeben werden (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
- Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

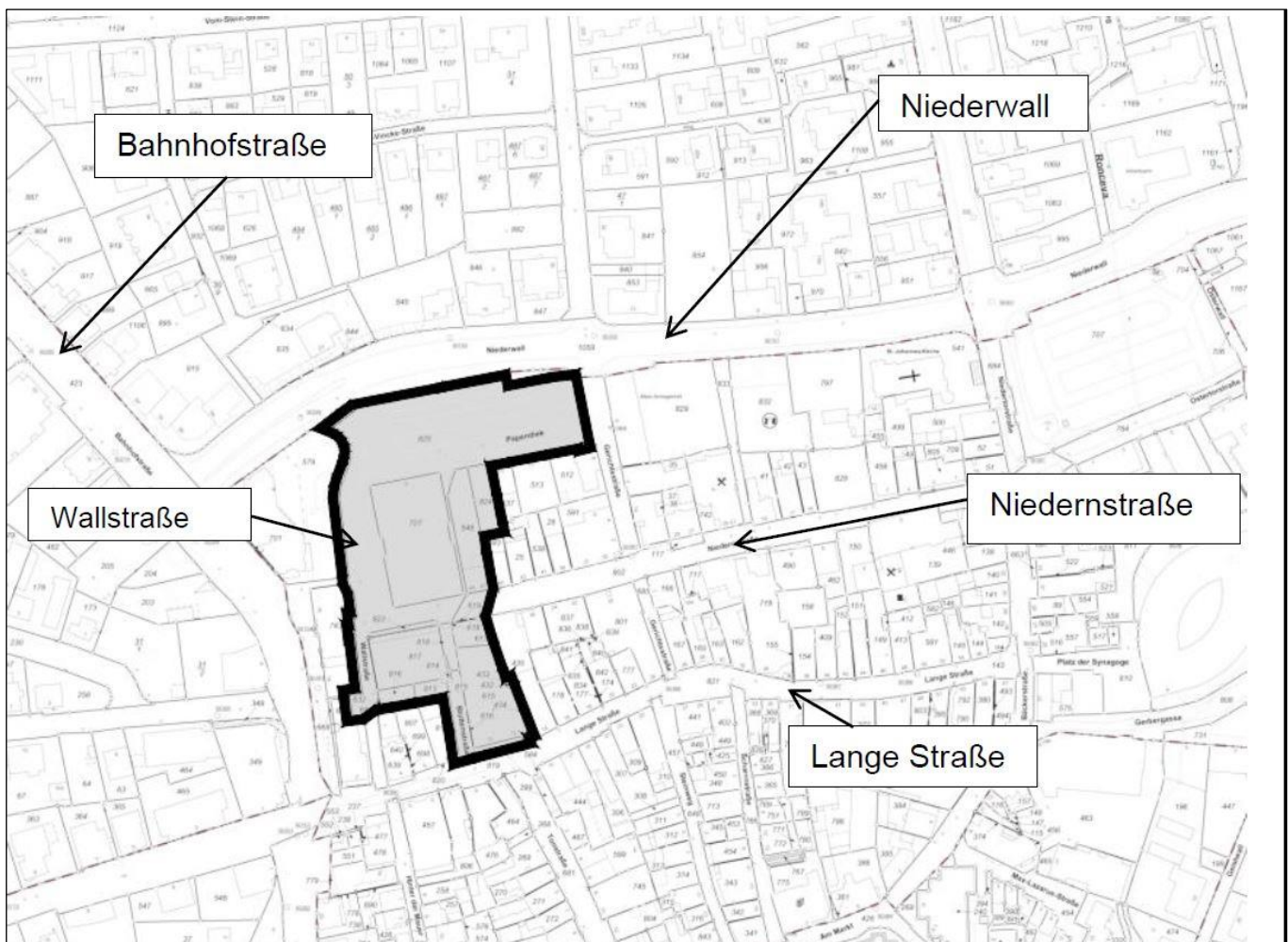
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/28/172 „Westertor“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 03.05.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



Bekanntmachung**Satzung
der Stadt Lübbecke über die Anordnung einer Veränderungssperre für das
Bebauungsplangebiet Nr. N 17 „Westlich Driffenstraße“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 7 und 41 (1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Durch Beschluss des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung am 19.08.2020 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 17 „Westlich Driffenstraße“ im Ortsteil Nettelstedt für den Bereich zwischen den Flurstücken 288 und 299 der Flur 6 sowie der Stillestraße im Norden, der Driffenstraße (K 15) im Osten, dem Fliederweg im Süden sowie der Bachstraße und dem Flurstück 299 der Flur 6 im Westen beschlossen. Zur Sicherung der Planung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird für das vorgenannte Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, durch eine schwarze unterbrochene Linie begrenzt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt; spätestens jedoch mit Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

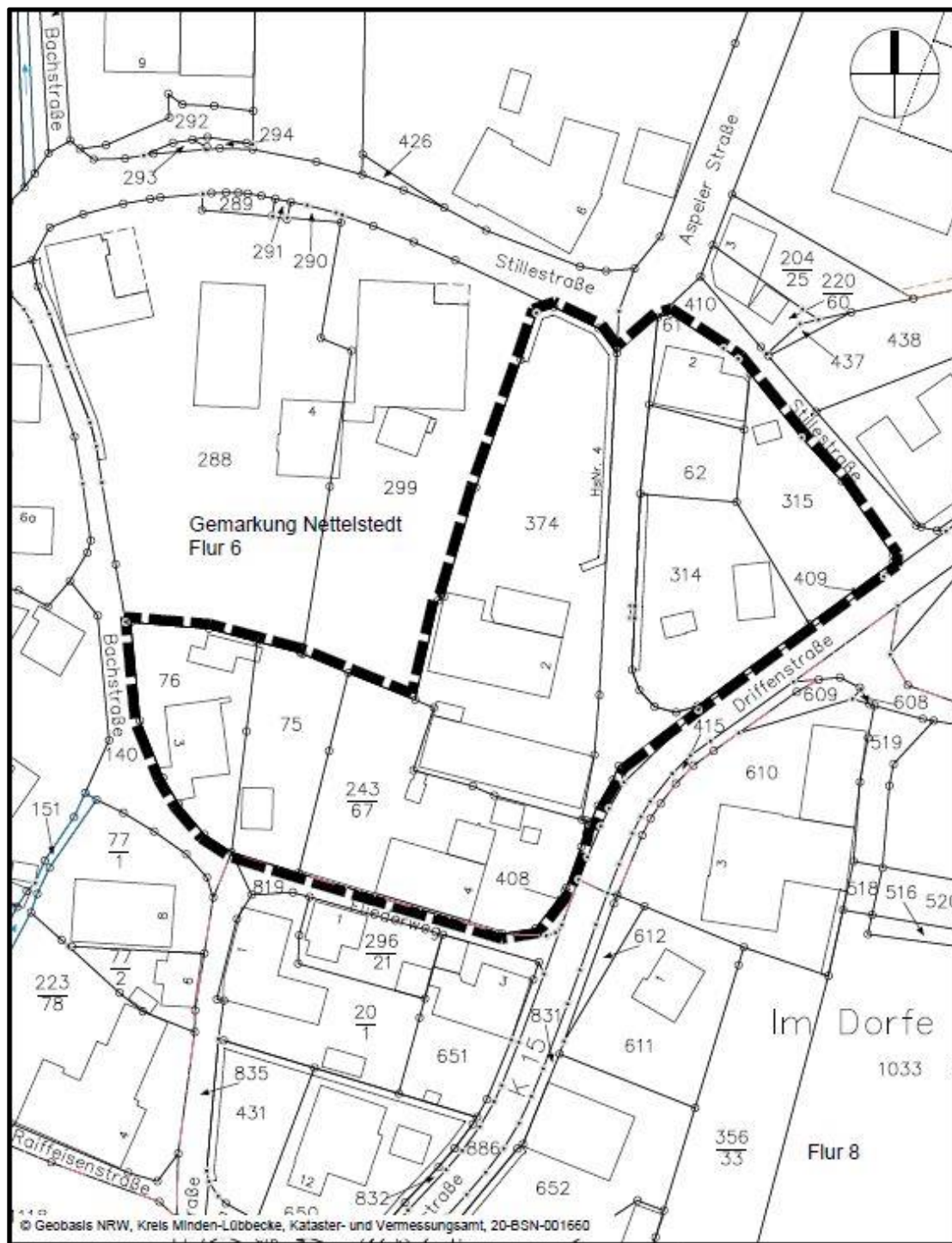
Die vorstehende Satzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 03.05.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



180

Bekanntmachung
Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen
vom 10.02.2021

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen vom 11.03.2020 wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort **einer Urne** durch das Wort **zwei Urnen** ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Minden, den 10.02.2021
 Siegel

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Dankersen
 gez. Rethemeier
 gez. Koenemann gez. Hörnig

Bekanntmachung
Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen
vom 10.02.2021

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen vom 11.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	75,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	384,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	940,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	740,00	Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2550,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1790,00	Euro
c) Urnenbeisetzung am Baum (Ruhezeit 30 Jahre)	1128,20	Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1498,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1096,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	49,95	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	36,50	Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2072,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1280,00	Euro
c) Urnenbeisetzung am Partnerbaum (Nutzungszeit 30 Jahre)	2256,35	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	69,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	42,50	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Partnerbaum je Grab und Jahr	51,00	Euro

2. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	70,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	210,00	Euro

c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	502,50	Euro
d) Urnenbeisetzung	287,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	275,00	Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	275,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer incl. Kühleinrichtung	75,00	Euro
d) Benutzung des Abschiedsraumes einschließlich Grunddekoration	120,00	Euro
e) Einheitliche Grabplatte gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung	510,00	Euro
f) Einheitliche Beschriftung gem. § 12 Absatz 5 Friedhofssatzung / § 4 Abs. 2c) Friedhofsgebührensatzung	450,00	Euro
g) Einheitliche Beschriftung gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Abs. 4c) Friedhofsgebührensatzung	450,00	Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Minden, den 10.02.2021
Siegel

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Dankersen
gez. Rethemeier
gez. Koenemann gez. Hörnig

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaushaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)